

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Erweiterung der Möglichkeit zur Eintragung eines Freibetrags im LStAbzugsverfahren um StErmäßigungen bei energetischen Maßnahmen am eigenen Wohngebäude nach § 35c.
- ▶ **Fundstelle:** Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht (KlimaschutzUmsG) v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138).

§ 39a Freibetrag, Hinzurechnungsbetrag

idF des EStG v. 8.12.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886;
BStBl. I 2020, 138)

(1) Auf Antrag des unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers ermittelt das Finanzamt die Höhe eines vom Arbeitslohn insgesamt abzuziehenden Freibetrags aus der Summe der folgenden Beträge:

...

5. die folgenden Beträge, wie sie nach § 37 Absatz 3 bei der Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu berücksichtigen sind:

...

c) das Vierfache der Steuerermäßigung nach den §§ 34f, 35a und 35c,

...

(2) bis (5) *unverändert*

Autor: Hans-Ulrich *Fissenewert*, Richter am FG, Stuttgart
Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderungen: Die Möglichkeit zur Bildung eines Freibetrags für StErmäßigungen wird in Bezug auf sog. energetische Maßnahmen an selbstgenutzten Wohnimmobilien (§ 35c) erweitert. J 20-1

J 20-2 **Rechtsentwicklung:**

- ▶ *Zur Gesetzesentwicklung bis 2016* s. § 39a Anm. 2.
- ▶ *Zweites Gesetz über die weitere Bereinigung von Bundesrecht v. 8.7.2016* (BGBl. I 2016, 1594): Siehe § 39a Anm. J 16-2.
- ▶ *KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019* (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138): Änderung von Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. c um einen Verweis auf § 35c.

J 20-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Änderungen treten am 1.1.2020 in Kraft (Art. 7 Abs. 1 KlimaschutzUmsG).

J 20-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:**

- ▶ **Grund der Änderungen:** Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Vorschriften zur Ermittlung eines Freibetrags im LStAbzugsverfahren (BTDrucks. 19/14338, 23). Zeitgleich hat der Gesetzgeber durch Art. 1 Nr. 4 KlimaschutzUmsG in § 35c eine StErmäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden eingeführt. Dadurch können, sobald die Maßnahmen abgeschlossen sind, innerhalb von drei KJ, insgesamt 20 % der Aufwendungen von der tariflichen EStSchuld abgezogen werden. Die Änderung soll sicherstellen, dass diese StErmäßigung bei Stpfl. mit dem LStAbzug unterliegenden Einkünften bereits bei der Berechnung der einzubehaltenden LSt berücksichtigt werden kann.
- ▶ **Bedeutung der Änderungen:** Künftig kann bei der Ermittlung des Freibetrags beim LStAbzug auch das Vierfache der im jeweiligen VZ anzusetzenden StErmäßigung einberechnet werden. Das entspricht der Verfahrensweise bei den StErmäßigungen nach § 34f (Baukindergeld) und für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen gem. § 35a. Die Vervierfachung des im späteren Veranlagungsverfahren von der tariflichen ESt abzuziehenden Ermäßigungsbetrags entspricht einem – aus Praktikabilitätsgründen pauschal zugrunde gelegten – StSatz von 25 % (vgl. § 39a Anm. 31).